

11. Juni 2009 - Erlass der Regierung zur Einführung eines Meistervolontariates in der Grundausbildung des Mittelstandes

[BS 07.10.09; abgeändert ER 04.05.11 (BS 23.06.11); ER 11.10.12 (BS 19.11.12); ER 29.10.15 (BS 11.12.15); ER 16.04.20 (BS 14.07.20); ER 15.06.23 (BS 07.05.24); ER 21.12.23 (BS 09.09.24)]

Beträge angepasst RS DG311 (BS 15.03.12); RS DG315 (BS 15.01.13); RS DG317 (BS 13.01.14); RS DG324 (BS 29.02.16); RS DG328 (BS 10.04.17); RS DG332 (BS 18.04.18); RS DG337 10.12.18 (BS 21.12.18); RS DG347 09.12.19 (BS 18.02.20); RS DG353 15.12.20 (BS 27.01.21); RS DG358 29.12.21 (BS 24.01.22); RS DG363 20.12.22 (BS 27.01.23); RS DG370 14.12.23 (BS 25.01.24)

Artikel 1 - Allgemeine Bedingungen

§1 - Das Meistervolontariat dient zur Vorbereitung eines Volontärs auf eine selbstständige Tätigkeit, auf eine Tätigkeit in einem Unternehmen oder zur Erlangung praktischer Kenntnisse und Kompetenzen im Rahmen eines dualen Studiums. Das Meistervolontariat umfasst sowohl einen fachtheoretischen als auch einen betrieblichen Teil einer Meisterausbildung oder eines anderen dualen Studiengangs an einer anerkannten Hochschule oder Universität im In- oder Ausland und bereitet auf die Meister- oder Bachelor- bzw. Masterprüfung vor.]¹

§2 - Das Meistervolontariat wird auf Vermittlung des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (nachfolgend Institut genannt) zwischen einem Ausbildungsbetrieb, dem Meistervolontär als Auszubildenden und dem Institut geschlossen. Die Ausbildung des Meistervolontärs erfolgt im Rahmen der laut Artikel 8 [und Artikel 9.1]² des Dekretes über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleineren und mittleren Unternehmen vom 16. Dezember 1991 anerkannten Meisterausbildungen [oder dualen Studiengänge]³.

§3 - Dem Meistervolontariat liegt ein durch das Institut erstelltes und von [der]⁴ [Regierung]⁵ genehmigtes Ausbildungsprogramm zu Grunde.

[Im Falle eines dualen Studiengangs liegt dem Meistervolontariat das Studienprogramm zu Grunde, das an der anerkannten Hochschule oder Universität den dualen Studiengang regelt und auf Vorschlag des IAWM durch den Minister für Ausbildung genehmigt wurde.]⁶

§4 - Der vorliegende Erlass regelt die Bedingungen zur Anerkennung eines Meistervolontariatsvertrags.

Art. 2 - Zulassungsbedingungen für Ausbildungsbetriebe

§1 - Der Ausbildungsbetrieb muss zur Ausbildung von Meistervolontären durch das Institut zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach Prüfung der organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen des Betriebes in Hinblick auf die Vermittlung der im Ausbildungsprogramm aufgeführten Kompetenzen.

§2 - [Um Meistervolontariatsverträge abschließen zu können, muss der Betriebsleiter von guter Führung sein. Er legt zu diesem Zweck einen in Artikel 595 des Strafprozessgesetzbuches angeführten Auszug aus dem Strafregister vor, nicht älter als sechs Monate ist. Etwaige Einträge in diesem Strafregisterauszug werden durch das IAWM auf ihre Relevanz für die auszuführende Tätigkeit als Ausbilder hin überprüft. Der Betriebsleiter muss mindestens 25 Jahre alt sein und den Abschluss einer anerkannten Meister-, Bachelor- bzw. Masterausbildung im Beruf und einer zumindest dreijährigen Berufserfahrung nach dieser Ausbildung in diesem oder einem artverwandten Fachbereich nachweisen.]⁷

Sollte keine derartige anerkannte Ausbildung existieren, muss der Nachweis einer mindestens neunjährigen Berufserfahrung im Fachbereich erbracht werden.

§3 - Wenn der Betriebsleiter die praktische Ausbildung des Meistervolontärs nicht persönlich gewährleisten kann, muss er unter den Betriebsangehörigen einen Ausbilder bezeichnen, der den in §2 aufgeführten Bedingungen genügt [und der unter seiner Verantwortung die praktische Ausbildung des Volontärs durchführt. Dazu muss mindestens ein halbezeitiger Arbeitsvertrag oder eine Eintragung als Gesellschafter vorliegen. Der Betriebsleiter ist für die Einhaltung der gesamten rechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Erlasses verantwortlich, auch wenn der Ausbildungsauftrag ganz oder teilweise auf einen Betriebsangehörigen übertragen wird.]⁸

[Ein Ausbilder kann nicht mehrere Berufe zeitgleich ausbilden.

¹ §1 ersetzt ER 16.04.20, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.20

² abgeändert ER 16.04.20, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

³ abgeändert ER 16.04.20, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

⁴ abgeändert ER 21.12.23, Art. 15 – Inkraft: 01.07.23

⁵ abgeändert ER 16.04.20, Art. 1 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.20

⁶ Absatz 2 eingefügt ER 16.04.20, Art. 1 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.20

⁷ Abs. 1 ersetzt ER 21.12.23, Art. 16 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.23

⁸ abgeändert ER 21.12.23, Art. 16 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.23

Wenn der im Meistervoluntariatsvertrag bezeichnete Ausbilder den Ausbildungsbetrieb während der Voluntariatsvertragszeit verlässt, kann das IAWM von diesen Bedingungen für das laufende Ausbildungsjahr eine Abweichung gewähren.⁹

[Der Betriebsleiter informiert das IAWM umgehend darüber, wenn der Ausbilder den Ausbildungsbetrieb verlässt oder zeitweilig die Ausbildung nicht mehr gewährleisten kann und die Abwesenheit mindestens vier Wochen beträgt.]¹⁰

§4 - Die Betriebsleiter und Ausbilder, die erstmals im Rahmen der mittelständischen Ausbildung ausbilden, sind verpflichtet, an einer vom Institut organisierten pädagogischen Fortbildung teilzunehmen.

[Der Betriebsleiter wird von der Teilnahme an der pädagogischen Fortbildung befreit, wenn er seine Eignung durch pädagogische Befähigungsnachweise oder vergleichbare Zertifikate im Bereich der Berufspädagogik nachweisen kann. [Als vergleichbare Zertifikate gelten der pädagogische Befähigungsnachweis (CAP), die Ausbilder-eignung im Handwerk nach deutschem Recht, die modulare Zusatzausbildung (MZA) der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben, der Lehrgang Landwirt – Praktikantenausbilder des Landwirtschaftlichen Schulungszentrums des Grünen Kreises, der Agra-Frauen und der Ländliche Gilden V.o.G., sowie pädagogische Nachweise aus anderssprachigen Landesteilen und aus dem Ausland, insofern die Inhalte deckungsgleich zum vorliegenden Kurs sind. Die Inhalte sowie die Dauer des Kurses müssen klar aus dem Nachweis hervorgehen und werden vom IAWM geprüft.]¹¹

Das IAWM kann dem Betriebsleiter nicht mehr als ein Ausbildungsjahr Aufschub für den Beweis der erfolgreichen Teilnahme an der pädagogischen Fortbildung gewähren.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, eine Versicherung gegen Arbeitsunfälle abzuschließen, die die Unfälle abdeckt, denen der Meistervolontär während der Ausbildung im Betrieb, seiner Teilnahme an den allgemein- und berufsbildenden Kursen, Kursen an der anerkannten Hochschule oder Universität, Tests, Prüfungen und überbetrieblichen Ausbildungen sowie auf allen Ausbildungswegen ausgesetzt sein kann.]¹²

§5 - Ein Betriebsleiter oder Ausbilder kann zeitgleich nicht mehr als zwei Meistervolontäre ausbilden. [Das IAWM erkennt einen Betrieb, der erstmals Volontäre in einem bestimmten Beruf ausbildet, zunächst für die Dauer von drei Jahren als Ausbildungsbetrieb für diesen Beruf an. Die Anzahl Volontäre ist in diesem Zeitraum auf einen Volontär in diesem Beruf begrenzt. Das IAWM kann frühestens nach zwei Ausbildungsjahren von dieser Regelung eine Abweichung gewähren. Sind nach Ablauf der drei Jahre alle im vorliegenden Artikel aufgeführten Zulassungsbedingungen nach wie vor erfüllt, geht die befristete Anerkennung automatisch in eine definitive Anerkennung als Ausbildungsbetrieb über.]¹³ [Das IAWM legt die Höchstzahl an Auszubildenden pro Betrieb und Beruf anhand der betrieblichen Gegebenheiten wie die Gewährleistung der Betreuung durch in Artikel 2 §2 erwähnte Ausbilder, vorhandene Infrastruktur, Auftragsvolumen und Kundenaufkommen fest.]¹⁴

[§6 - Der Betrieb, der einzelne im gemäß Artikel 1 §3 genehmigten Ausbildungsprogramm vorgesehene Kompetenzen des Berufes, der Gegenstand der praktischen Ausbildung ist, nicht vermitteln kann oder in einzelnen Punkten dem Berufsprofil nicht entspricht, kann unter Auflage der Teilnahme aller zukünftigen Meistervolontäre an einer überbetrieblichen praktischen Ausbildung dennoch als Ausbildungsbetrieb anerkannt werden.

§7 - Das IAWM legt je Ausbildungsbetrieb eine Akte an, die die folgenden Dokumente oder Informationen beinhaltet:

1. eine Kopie des Zertifikates als anerkannter Ausbildungsbetrieb;
2. den Namen und den Sitz des Ausbildungsbetriebs;
3. seine Unternehmensnummer;
4. den Ort der praktischen Ausbildung;
5. das Betriebsprofil;
6. gegebenenfalls die besonderen Pflichten des Ausbildungsbetriebes bezüglich einer überbetrieblichen praktischen Ausbildung;
7. die folgenden Angaben des Betriebsleiters:
 - a) den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum,
 - b) den beruflichen Lebenslauf, die Zeugnis- und Diplommkopien, den Nachweis seiner Berufserfahrung anhand Arbeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnissen oder Lohnzettel,
 - c) Nachweise seiner Handlungsvollmacht entweder durch Bescheinigung oder Unternehmenssatzungen;
8. wenn der beziehungsweise die Ausbilder sich vom Betriebsleiter unterscheiden folgende Angaben dieser Ausbilder:
 - a) den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum,
 - b) den beruflichen Lebenslauf, die Zeugnis- und Diplommkopien, den Nachweis seiner Berufserfahrung anhand Arbeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnissen oder Lohnzettel,
9. die Arbeitsordnung des Ausbildungsbetriebes.

⁹ Abs. 2 und 3 eingefügt ER 16.04.20, Art. 2 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

¹⁰ Abs. 4 eingefügt ER 21.12.23, Art. 16 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.23

¹¹ abgeändert ER 15.06.23, Art. 6 – Inkraft: 01.07.23

¹² Abs. 2, 3 und 4 eingefügt ER 16.04.20, Art. 2 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.20

¹³ abgeändert ER 21.12.23, Art. 16 Nr. 4 – Inkraft: 01.07.23

¹⁴ abgeändert ER 16.04.20, Art. 2 Nr. 4 – Inkraft: 01.07.20

Die geschäftsführende Direktion ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Diese Daten werden aufbewahrt bis die Person, auf die sie sich beziehen, 100 Jahre alt ist.]¹⁵

Art. 3 - Zulassungsbedingungen für [Meistervolontäre]¹⁶

§1 - Um einen Meistervolontariatsvertrag abschließen zu können, muss der Meistervolontär den erfolgreichen Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichts vorweisen.

[§2 - Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, ist der Betriebsleiter verpflichtet, dass der Meistervolontär für körperlich tauglich erklärt wird.

Der Betriebsleiter meldet den Kandidaten spätestens bei Vertragsbeginn zur ärztlichen Untersuchung bei einem anerkannten Arbeitsgesundheitsdienst an und sorgt dafür, dass diese innerhalb der Probezeit des Meistervolontärvertrags auf Kosten des Betriebsleiters durchgeführt wird. Nach erfolgter Untersuchung weist der Betriebsleiter unaufgefordert per Bescheinigung nach, dass der Meistervolontär an dieser Untersuchung teilgenommen hat und übermittelt diesen Nachweis über die erfolgte Untersuchung an den zuständigen Lehrlingssekretär. Dieser fügt den Nachweis der Meistervolontärvertragsakte bei.]¹⁷

Art. 4 - Vertrag

§1 - Der Meistervolontariatsvertrag wird nach einem auf Vorschlag des Institutes erstellten Modell vom Minister für Ausbildung genehmigt.

[Der Meistervolontariatsvertrag im Rahmen eines Kursbesuches in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird zwischen dem 1. Juli und dem 1. Oktober einschließlich abgeschlossen. Im Fall eines anderen dualen Studiengangs an einer anerkannten Hochschule oder Universität im In- oder Ausland gelten die dort veranschlagten Fristen.

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Verträge, deren Abschluss aufgrund eines Wechsels des Ausbildungsbetriebes im Laufe des Ausbildungsjahres erforderlich ist.]¹⁸

[Im Falle der vorzeitigen Beendigung eines Meistervolontariatsvertrages können die Volontäre während sechs Kalenderwochen weiterhin an den Kursen teilnehmen.]¹⁹

§2 - [Der Meistervolontariatsvertrag wird für die Dauer von maximal drei Jahren pro Studiengang abgeschlossen. Die Dauer der addierten Meistervolontariatsverträge kann auf maximal viereinhalb Ausbildungsjahren pro Studiengang angehoben werden, im Falle eines Studiengangs an einer anerkannten Hochschule oder Universität außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft, um sich den dort bestehenden Bestimmungen anzupassen.

Der Meistervolontariatsvertrag kann im Falle einer Nicht-Versetzung pro Studiengang einmal um ein Jahr verlängert werden. Die Dauer des Vertrags beträgt mindestens ein Jahr, außer wenn es sich um einen Vertrag handelt, der infolge der Auflösung eines vorhergehenden Vertrags geschlossen wurde. Jeder Vertrag beinhaltet eine Probezeit von drei Monaten.]²⁰

[Ermöglicht die Länge des Zeitraums, in dem der Meistervolontariatsvertrag gemäß §4 Absatz 1 ausgesetzt war, es dem Volontär nicht, sein Ausbildungsjahr erfolgreich abzuschließen, kann der Meistervolontariatsvertrag ungeachtet von Absatz 1 nach Genehmigung des IAWM um die Zeit, während der der Meistervolontariatsvertrag ausgesetzt war oder gegebenenfalls um ein vollständiges Ausbildungsjahr verlängert werden.]²¹

Die Wochenarbeitszeit richtet sich nach der [geltenden belgischen Gesetzgebung und darf die gegebenenfalls]²² durch das Kollektivabkommen der zuständigen Paritätischen Kommission festgelegte Höchstdauer nicht überschreiten. [Wenn die betriebliche Arbeitsordnung eine andere Wochenarbeitszeit vorsieht, gilt diese auch für den Meistervolontär.]²³ Der Meistervolontär muss durchschnittlich mindestens [20]²⁴ Stunden pro Woche im Betrieb tätig sein. Dem Meistervolontär ist durch den Ausbildungsbetrieb eine monatliche [Mindestentschädigung]²⁵ in nachfolgender Höhe ausbezahlen:

1. Ausbildungsjahr: [640,93 Euro]
2. Ausbildungsjahr: [912,65 Euro]

¹⁵ §§6 und 7 eingefügt ER 16.04.20, Art. 2 Nr. 5 – Inkraft: 01.07.20

¹⁶ abgeändert ER 16.04.20, Art. 3 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.20

¹⁷ §2 ersetzt ER 21.12.23, Art. 17 – Inkraft: 01.07.23

¹⁸ Abs. 2 und 3 eingefügt ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.20

¹⁹ Abs. 4 eingefügt ER 21.12.23, Art. 18 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.23

²⁰ ersetzt ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

²¹ Abs. 3 eingefügt ER 21.12.23, Art. 18 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.23

²² abgeändert ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

²³ abgeändert ER 21.12.23, Art. 18 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.23

²⁴ abgeändert ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

²⁵ abgeändert ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

[ab 3. Ausbildungsjahr]²⁶: [1.078,11 Euro]²⁷

[Meistervolontäre leisten ausschließlich in den in Artikel 32 §1 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit angeführten Fällen Überstunden. Die geleisteten Überstunden werden monatlich ausgeglichen, vorzugsweise durch entsprechende Ausgleichsruhezeit. Ist keine Ausgleichsruhezeit möglich, erhält der Auszubildende im ersten Jahr eine Mindestentschädigung von 15 Euro pro geleistete Stunde, im zweiten Jahr 20 Euro und im dritten oder vierten Jahr bzw. Zusatzjahr 25 Euro.]²⁸

[Zum 1. Januar können die in [den Absätzen 4 und 5]²⁹ angeführten Beträge durch den für die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand zuständigen Minister an die Steigerung der Indexleitzahl des [geglätteten]³⁰ Gesundheitsindex, berechnet anhand der Monate [November]³¹ der beiden letzten Vorjahre, angepasst werden.]³²

[Wenn der in Absatz 2 angeführte Betrag für das erste Ausbildungsjahr niedriger ausfällt als der in Artikel 15 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe e) des Erlasses der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe angeführte Betrag, hat der Meistervolontär Anrecht auf letztgenannten Betrag.]³³

§3 - [...] ³⁴

§4 - Die Ausführung des Meistervolontariatsvertrages wird in den Fällen und unter den Bedingungen ausgesetzt, die im Gesetz über die Arbeitsverträge vom 3. Juli 1978 vorgesehen sind. Während der Aussetzung der Durchführung des Meistervolontariatsvertrages erhält der Meistervolontär während der ersten 30 Tage weiterhin seine Zulage.

[In der Zeit, während der der Meistervolontariatsvertrag ausgesetzt ist, ist der Volontär berechtigt, an den Kursen, Tests und Prüfungen teilzunehmen.]³⁵

Das Ausbildungsprogramm des Meistervolontariats ist Bestandteil des Vertrags und wird ihm beigefügt.

[§5 -[Der Betriebsleiter hat]³⁶ die Pflicht, den Meistervolontären bis zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres zusätzlich zu den Feiertagen im Bedarfsfall einen ergänzenden unbezahlten Urlaub zu gewähren, um dem Meistervolontär eine Urlaubsdauer von 20 Arbeitstagen im Falle einer Fünftageweche und von 24 Arbeitstagen im Falle einer Sechstageweche zu ermöglichen.

[Der Betriebsleiter gewährt]³⁷ den Meistervolontären weitere zehn Tage unbezahlten Urlaub pro Ausbildungsjahr zur Vorbereitung auf Prüfungen, die mit der Ausbildung einhergehen.

§6 -Der Ausbildungsbetrieb beteiligt sich an den Fahrtkosten vom Wohnort des Meistervolontärs zum Betrieb [gemäß den Vorgaben der zuständigen paritätischen Kommission. Wenn die Meistervolontäre keine explizite Erwähnung in den Regelungen der paritätischen Kommission finden, gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für reguläre Angestellte des Betriebes]³⁸.]³⁹

Art. 5 - Pflichten des Betriebsleiters

Der Betriebsleiter hat die Pflicht:

1 - dafür Sorge zu tragen, dass dem Meistervolontär die Kompetenzen des Berufs und die im entsprechenden Ausbildungsprogramm festgelegten Inhalte im Betrieb vermittelt werden, um ihn auf die Tests und Prüfungen sowie auf die spätere Ausübung des Berufes vorzubereiten.

2 - dem Meistervolontär alle Hilfen, Erklärungen, technischen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die in Punkt 1 aufgeführten Ziele zu erreichen;

3 - den Meistervolontär bei der Erstellung von Arbeitsaufgaben und Berichten zu unterstützen;

4 - entsprechend der Vorgaben des Instituts einen Bericht über Dauer, Umfang und Inhalt des praktischen Teils der Ausbildung zu erstellen;

[4.1 - dem anerkannten Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen die fälligen Einschreibgebühren des jeweiligen Studiengangs zu zahlen;]⁴⁰

²⁶ abgeändert ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

²⁷ Beträge zuletzt angepasst RS DG370 vom 14.12.23 – Inkraft: 01.01.24

²⁸ Abs. 5 eingefügt ER 21.12.23, Art. 18 Nr. 4 – Inkraft: 01.07.23

²⁹ abgeändert ER 21.12.23, Art. 18 Nr. 5 – Inkraft: 01.07.23

³⁰ abgeändert ER 21.12.23, Art. 18 Nr. 5 – Inkraft: 01.07.23

³¹ abgeändert ER 29.10.15, Art. 2 – Inkraft : 01.12.15

³² eingefügt ER 04.05.11, Art. 1 – Inkraft : 01.01.12

³³ eingefügt ER 11.10.12, Art. 1 – Inkraft : 01.01.12

³⁴ §3 aufgehoben ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 3 – Inkraft : 01.07.20

³⁵ Abs. 2 eingefügt Er 21.12.23, Art. 18 Nr. 6 – Inkraft: 01.07.23

³⁶ abgeändert ER 21.12.23, Art. 18 Nr. 7 – Inkraft: 01.07.23

³⁷ abgeändert ER 21.12.23, Art. 18 Nr. 8 – Inkraft: 01.07.23

³⁸ abgeändert ER 21.12.23, Art. 18 Nr. 9 – Inkraft: 01.07.23

³⁹ §§5 und 6 eingefügt ER 16.04.20, Art. 4 Nr. 4 – Inkraft: 01.07.20

⁴⁰ Nr. 4.1 eingefügt ER 16.04.20, Art. 5 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.20

5 - die Kosten für die Teilnahme des Meistervolontärs an den durch das festgelegten verpflichtenden Schulungen, überbetrieblichen Ausbildungen sowie an den Tests und Prüfungen [in erster Sitzung]⁴¹ zu zahlen;

6 - die Arbeitsplanung für den Meistervolontär so zu gestalten, dass dieser ungehindert an allen theoretischen Kursen der Ausbildung sowie an allen Tests und Prüfungen teilnehmen kann [und während der im Stundenplan vorgesehenen Prüfungsvorbereitungszeit dem Meistervolontär die Möglichkeit einzuräumen, frei zu nehmen]⁴²;

7 - dem Institut und den vom Institut bezeichneten Lehrlingssekretären Einblick in den praktischen Teil der Ausbildung in seinem Betrieb zu gewähren, hierfür die nötigen Auskünfte zu erteilen, Dokumente auszuhändigen und das Institut über eventuelle Unregelmäßigkeiten oder Besonderheiten in der Ausbildung zeitnah und unaufgefordert zu informieren.

8 - darauf zu achten, dass der Meistervolontär an den durch das Gesetzbuch über das Wohlbefinden bei der Arbeit vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Untersuchungen teilnimmt bzw. den Meistervolontär an diesen Untersuchungen teilnehmen zu lassen.

Art. 6 - [Entzug der Zulassung zur praktischen Ausbildung für Ausbildungsbetriebe]⁴³

§1 - Werden die in Artikel 2, 4 und 5 beschriebenen Bedingungen und Pflichten seitens des Betriebes, des Betriebsleiters bzw. des Ausbilders nicht oder nicht mehr erfüllt, entzieht das Institut dem Betrieb, Betriebsleiter bzw. Ausbilder die in Artikel 2, §1 vorgesehene Zulassung zur praktischen Ausbildung im Beruf. Der Entzug der Zulassung erfolgt für eine Dauer von mindestens einem Jahr.

§2 - Das IAWM kann die Zulassung zur praktischen Ausbildung im Beruf erst entziehen, wenn der Lehrlingssekretär die betroffene Person oder im Falle des Entzugs der Zulassung als Ausbildungsbetrieb den Betriebsleiter schriftlich und per Einschreibesendung aufgefordert hat, innerhalb von 14 Tagen schriftlich zum eventuellen Entzug der Zulassung Stellung zu beziehen. Der Lehrlingssekretär erläutert in der entsprechenden Aufforderung die Gründe, die Verfehlungen und die Rechtsbezüge, die Anlass zum Verfahren auf Entzug der Zulassung geben. Ferner muss dem Schreiben die Frist zu entnehmen sein, innerhalb derer die Stellungnahme vorliegen muss.

§3 - Geht innerhalb der in §2 festgelegten Frist keine Stellungnahme ein, entscheidet das IAWM in Kenntnis der Sachlage und der geprüften Fakten, ob es den begründeten Entzug der Zulassung vornimmt, ihn zeitlich befristet oder die Wiedererlangung der Genehmigung oder der Anerkennung an bestimmte Auflagen knüpft.

Das IAWM teilt seine Entscheidung per Einschreibesendung mit.

[Art. 6.1 - Entzug der Zulassung zur praktischen Ausbildung für Meistervolontäre

Der Entzug der Genehmigung eines Volontariatsvertrags für den Meistervolontär erfolgt:

1. aufgrund eines Beschlusses des Klassenrates, insofern er zum zweiten Mal innerhalb eines Volontariatsvertrages an den Versetzungsprüfungen oder Prüfungen am Ende einer Meisterausbildung oder eines anderen dualen Studiengangs an einer anerkannten Hochschule oder Universität im In- oder Ausland scheitert;

2. wenn der Meistervolontär nach einer schriftlichen Abmahnung durch den Lehrlingssekretär oder nach einem durch den Lehrlingssekretär organisierten Schlichtungsversuch seinen vertraglichen Pflichten weiterhin nicht nachkommt;

3. wenn der Meistervolontär im Rahmen der Untersuchung durch den offiziellen Gesundheitsdienst nicht für körperlich tauglich erklärt wird, den Beruf, der Gegenstand des Meistervolontariatsvertrages ist, auszuführen.

Die Wiedererlangung der Genehmigung zum Abschluss von neuen Volontariatsverträgen kann das IAWM an Auflagen knüpfen, die sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses ergeben.]⁴⁴

Art. 7 - [...]⁴⁵

Art. 8 - Pflichten des Meistervolontärs

Der Meistervolontär hat die Pflicht:

1 - sich fristgerecht beim Organisator der theoretischen Kurse zu diesen einzuschreiben und die entsprechende Teilnehmergebühr vollständig zu entrichten;

[1.1 - sich fristgerecht bei der anerkannten Hochschule oder Universität einzuschreiben und die fällige Einschreibgebühr zu bezahlen;]⁴⁶

2 - seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Betrieb, in dem seine praktische Ausbildung erfolgt, nachzukommen;

3 - der praktischen Ausbildung im Betrieb regelmäßig und mit der Zielsetzung zu folgen, die Kompetenzen des Berufs und die im entsprechenden Ausbildungsprogramm festgelegten Inhalte im Betrieb zu erlernen, um sich auf die Tests und Prüfungen sowie auf die spätere Ausübung des Berufes vorzubereiten;

4 - regelmäßig den theoretischen Kursen bei dem durch das Institut festgelegten Organisator von Kursen zu folgen und an den entsprechenden Tests und Prüfungen teilzunehmen;

5 - nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Organisators der Kurse über die praktische Ausbildung im Betrieb in jedem Ausbildungsjahr einen umfassenden schriftlichen Bericht zu verfassen;

⁴¹ abgeändert ER 16.04.20, Art. 5 Nr. 2 - Inkraft : 01.07.20

⁴² abgeändert ER 16.04.20, Art. 5 Nr. 3 - Inkraft : 01.07.20

⁴³ Überschrift ersetzt ER 21.12.23, Art. 19 - Inkraft: 01.07.23

⁴⁴ Art. 6.1 eingefügt ER 21.12.23, Art. 20 - Inkraft: 01.07.23

⁴⁵ Art. 7 aufgehoben ER 21.12.23, Art. 21 - Inkraft: 01.07.23

⁴⁶ Nr. 1.1 eingefügt ER 16.04.20, Art. 6 Nr. 1 - Inkraft: 01.07.20

6 - an durch das Institut festgelegten Schulungen und überbetrieblichen Ausbildungen teilzunehmen;
7 - die durch das Institut festgelegten Berichte und Arbeiten im Rahmen der betrieblichen Ausbildung zu erstellen;

8 - den vom Institut bezeichneten Lehrlingssekretären Einblick in den praktischen Teil der Ausbildung im Betrieb zu gewähren, hierfür die nötigen Auskünfte zu erteilen, Dokumente auszuhändigen und das Institut über eventuelle Unregelmäßigkeiten oder Besonderheiten in der Ausbildung zeitnah zu informieren.

[Die Einschreibefrist am Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen und die Einschreibefrist an der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft endet jeweils am 30. September.]⁴⁷

Art. 9 - Prüfungen

§1 - Die Kurse sowie die Tests und Prüfungen finden in der Regel an einem auf Grund von Artikel 27 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen anerkannten Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, nachfolgend als „ZAWM“ bezeichnet, statt [oder an der anerkannten Hochschule oder Universität, die den dualen Studiengang anbietet, dessen Ausbildungsprogramm gemäß Artikel 1 §3 anerkannt wurde]⁴⁸.

§2 - Falls aus organisatorischen Gründen kein Kursus, keine Tests und keine Prüfungen in einem ZAWM angeboten werden, die dem gemäß Artikel 1, §3 genehmigten Ausbildungsprogramm entsprechen, kann das IAWM einen anderen Organisator von Kursen hierfür bestimmen, insofern durch das IAWM festgestellt wurde, dass die Kursinhalte, Tests und Prüfungsbedingungen dort weitgehend mit denen übereinstimmen, die im Programm, das Gegenstand der Ausbildung ist, vorgesehen sind.

[§3 - In dem Fall, dass Kurse, Tests und Prüfungen in hierfür anerkannten Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft stattfinden, sind die Bedingungen des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen und des Erlasses der Regierung vom 30. August 2018 über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes anwendbar.]⁴⁹

Art. 10 - Kündigung

§1 - Beim Abschluss des Meistervoluntariatsvertrags wird eine Probezeit von drei Monaten vorgesehen. Während der Probezeit können beide Parteien das Arbeitsverhältnis ohne Begründung schriftlich aufkündigen mit einer Woche Kündigungsfrist.

[§2 - Nach Ende der Probezeit können der Ausbildungsbetrieb und der Meistervolontär den Meistervoluntariatsvertrag kündigen.

[Die Partei, die einen Vertragsbruch wünscht, informiert unmittelbar den Lehrlingssekretär.

Der Lehrlingssekretär legt einen Termin zu einem verpflichtenden Schlichtungsgespräch fest und kann die Parteien zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.

Wenn der Schlichtungsversuch durch den Lehrlingssekretär scheitert oder eine der beteiligten Parteien den Meistervoluntariatsvertrag nach dem Schlichtungsgespräch nicht fortsetzen möchte, kommt es zum Vertragsbruch. Die Vertragsparteien halten den Grund des Vertragsbruchs schriftlich auf dem vom IAWM festgelegten Dokument fest und unterzeichnen das Dokument.

Falls eine Partei die Unterschrift des Vertragsbruchs verweigert, hat das Dokument trotzdem seine Gültigkeit.

Der Vertragsbruch wird beim IAWM zur Genehmigung eingereicht.

Vorbehaltlich einer anderslautenden gütigen Einigung beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen vom Datum der Schlichtung an.]⁵⁰⁵¹

Art. 11 - [...]⁵²

Art. 12 - Schwerer Fehler

Im Falle eines schweren Fehlers können der Ausbildungsbetrieb und der Meistervolontär den Meistervoluntariatsvertrag fristlos kündigen.

⁴⁷ Abs. 2 eingefügt ER 16.04.20, Art. 6 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.20

⁴⁸ abgeändert ER 16.04.20, Art. 7 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.20

⁴⁹ §3 ersetzt ER 16.04.20, Art. 7 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.20

⁵⁰ Abs. 2 ersetzt ER 21.12.23, Art. 22 – Inkraft: 01.07.23

⁵¹ §2 ersetzt ER 16.04.20, Art. 8 – Inkraft : 01.07.20

⁵² Art. 11 aufgehoben ER 16.04.20, Art. 9 – Inkraft : 01.07.20

Art. 13 – [Schwierigkeiten bei der Vertragsausführung]⁵³

§1 - Ausbildungsbetrieb und Meistervolontär teilen dem vom Institut bestimmten Lehrlingssekretär schriftlich, zeitnah und unaufgefordert mit, wenn es Schwierigkeiten bei der Vertragsausführung gibt.

§2 – [...] ⁵⁴

Art. 14 - In-Kraft-Treten

Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Art. 15 - Durchführung

Der für die Ausbildung zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

⁵³ Überschrift ersetzt ER 21.12.23, Art. 23 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.23

⁵⁴ §2 aufgehoben ER 21.12.23, Art. 23 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.23